



Kath. Büro • Krusenrotter Weg 37 • 24113 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Innen- und Rechtsausschuss  
Frau Vorsitzende Barbara Ostmeier, MdL  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

Per Email: [innenausschuss@landtag.ltsh.de](mailto:innenausschuss@landtag.ltsh.de)

KATHOLISCHES BÜRO  
SCHLESWIG-HOLSTEIN  
**Ständige Vertretung des  
Erzbischofs am Sitz der  
Landesregierung**

**Beate Bäumer  
Leiterin**

Krusenrotter Weg 37  
24113 Kiel  
Tel.: (0431) 6403 - 501  
Fax: (0431) 6403 - 680  
[baeumer@erzbistum-hamburg.de](mailto:baeumer@erzbistum-hamburg.de)  
[www.erzbistum-hamburg.de](http://www.erzbistum-hamburg.de)

30. Oktober 2015

## **Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafe in Schleswig-Holstein und zur Schaffung eines Justizvollzugsdatenschutzgesetzes, Drucksache 18/3153**

Sehr geehrte Frau Ostmeier,  
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihren Brief vom 15. September 2015 und die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafe in Schleswig-Holstein (LStVollzG SH-E) und zur Schaffung eines Justizvollzugsdatenschutzgesetzes (JVollzDSG SH-E), Drucksache 18/3153.

Konkret haben wir folgende Anmerkungen:

### **I. LStVollzG SH-E**

#### **1. § 37 (Vergütung)**

Wünschenswert wäre es, wenn die Vergütung die Abgabe von Beiträgen an den Rentenversicherungsträger vorsehen und beinhalten würde. Wir sehen hier durchaus eine Voraussetzung für die Erreichung des Vollzugsziels nach § 2 (Befähigung, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen). In den meisten Fällen ist es den Menschen, die lange Zeit inhaftiert gewesen sind, nicht vermittelbar, dass sie, obwohl sie kontinuierlich gearbeitet haben, keine Rentenansprüche erworben haben.

#### **2. § 45 (Besuche von Verteidigern und Rechtsanwälten)**

In den §§ 41 ff. ist der Empfang von Besuchern geregelt. Während Besuche regulär überwacht werden, sind die Besuche von Verteidigern gemäß § 45 Abs. 3 ausdrücklich von der Überwachung ausgenommen; das ist der Sache nach selbsterklärend. Gleichermaßen wünschenswert wäre es allerdings, wenn auch die Besuche von Seelsorgern ausdrücklich von der Überwachung ausgenommen werden würden. Nur durch einen garantiert unbewachten Besuch kann das

Beicht- und Seelsorgegeheimnis ge- und bewahrt werden, das im Übrigen ausdrücklich in Artikel 9 des Vertrages zwischen dem Land Schleswig-Holstein und dem Heiligen Stuhl vom 12. Januar 2009<sup>1</sup> gewährleistet wird. Gefangene, die sich vertrauensvoll an die Seelsorger wenden, müssen sich darauf verlassen können, dass die Besuche des Seelsorgers nicht überwacht werden. Vor diesem Hintergrund lässt sich auch die Begründung zu § 45 Abs. 3 auf den Besuch des Seelsorgers übertragen („Absatz 3 enthält ein Beaufsichtigungsverbot für Verteidigerbesuche und dient damit der ungestörten Kommunikation zwischen Gefangenen und ihren Verteidigern, um nicht einmal den Anschein einer Einflussnahme auf den Strafprozess aufkommen zu lassen.“<sup>2</sup>). Im Übrigen wird dieser Punkt auch kritisch von Datenschützern diskutiert.<sup>3</sup>

Die bisher geäußerte Auffassung der Landesregierung, der Seelsorger sei als „Interner“ zu betrachten und demnach kein klassischer Besucher, überzeugt zudem rechtssystematisch nicht. Wir schlagen daher vor, eine weitere Regelung als § 54 neu aufzunehmen oder anzuhängen an § 88 Satz 2 mit folgendem Wortlaut:

*„Für die Besuche von Seelsorgern gilt § 45 Abs. 3 entsprechend.“*

### 3. § 50 (Inhaltliche Kontrolle des Schriftwechsels)

Gemäß § 50 Abs. 2 werden der Schriftwechsel der Gefangenen mit ihren Verteidigern und in Absatz 3 mit den dort im Einzelnen aufgeführten Personengruppen und Institutionen ausdrücklich nicht überwacht. Entsprechend dem vorstehend Ausgeführten wäre es auch hier wünschenswert und unserer Rechtsauffassung nach auch aufgrund anderslautender Praxis erforderlich, wenn zur Klarstellung auch der Schriftwechsel mit dem Seelsorger ausgenommen werden würde.<sup>4</sup>

Zudem herrschen erkennbar in den Justizvollzugsanstalten unterschiedliche Rechtsauffassungen zu dieser Thematik. In der Kontrolle des Schriftverkehrs insoweit sehen wir einen erheblichen Verstoß gegen den Schutz des Beicht- und Seelsorgegeheimnisses. Trotz des Hinweises aus der Praxis, jedem Mitarbeiter in der Justizvollzugsanstalt sei bewusst, dass der Schriftwechsel zwischen Gefangenen und Seelsorger nicht zu überwachen sei, erübrigt diese „Praxis“ keinen Verzicht auf eine klare gesetzliche Regelung. Vielmehr würde eine solche Betrachtungsweise für die Berufsgruppe der Strafverteidiger eher umgekehrt zu der Frage führen, weshalb der Gesetzgeber der erkennbaren Auffassung ist, das Kontrollverbot ausdrücklich für Strafverteidiger regeln zu müssen.

Aus diesem Grund schlagen wir vor, das Kontrollverbot insoweit ebenfalls in einem § 54 neu aufzunehmen oder an § 88 Satz 2 anzuhängen; fortgeführt könnte die Formulierung folgendermaßen lauten:

*„Für die Besuche von Seelsorgern gilt § 45 Abs. 3 und für den Schriftwechsel der Gefangenen mit ihren gemäß § 137 Abs. 1 Satz 2 bestellten oder entsandten Seelsorgern § 50 Abs. 2 entsprechend.“*

### 4. § 53 Pakete i.V.m. § 76 (Pakete, Zweckgebundene Einzahlungen)

Wir sind nicht der Ansicht, dass u.a. aufgrund anderer Einkaufsmöglichkeiten die Zusendung von Nahrungs- und Genussmittelpaketen weitgehend überholt sei. Für uns steht hier die besondere

---

<sup>1</sup> GVOBl. Schl.-H. 2009, S. 264

<sup>2</sup> LStVollzG SH Entwurf, Begründung zu § 45 (S. 127)

<sup>3</sup> Siehe Protokoll der Anhörung am 25. Juni 2014 vor dem Rechtsausschuss des nordrhein-westfälischen Landtages / APr 16/594

<sup>4</sup> Von Seiten der Seelsorger wurde schon mehrfach darüber berichtet, dass Briefe von Gefangenen an sie kontrolliert worden sind.

Form der individuellen Zuwendung im Vordergrund, die geeignet ist, die Beziehung zu den Angehörigen zu festigen.

Gleichwohl nehmen wir positiv zur Kenntnis, dass statt des Empfangs von Nahrungs- und Genussmittelpaketen nun eine zweckgebundene Einzahlung möglich werden soll. Gemäß der Aussage der zuständigen Mitarbeiter des Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa ist damit nun die Möglichkeit gegeben, dass Verwandte oder dem Gefangenen nahe stehende Personen zu besonderen Anlässen (z. B. Geburtstag, Weihnachten, Ostern) zweckgebundene Einzahlungen (z. B. für den Weihnachtseinkauf) tätigen können. So kann zumindest ansatzweise, eine individuelle Form der Zuwendung stattfinden, die die Beziehung zu den Angehörigen stärken kann.

#### 5. § 67 (Zeitungen und Zeitschriften, religiöse Schriften und Gegenstände)

In § 67 Abs. 2 ist nun erfreulicherweise klar geregelt ist, dass der Seelsorger vor dem Entzug eines religiösen Gegenstandes gehört werden soll. Allerdings ist die Frage, ob der Seelsorger vorher gehört wird, eine Ermessensfrage auf Seiten der Anstaltsleitung oder der Bediensteten im Einzelfall. Es wäre verfahrensrechtlich demgegenüber deutlich besser, Absatz 3 Satz 3 wie folgt zu formulieren:

*„Die Seelsorgerin oder der Seelsorger ist jedenfalls bei entsprechendem Verlangen des Gefangenen vorher anzuhören.“*

Zudem empfehlen wir, die Regelung des § 67 aus systematischen Erwägungen in den Abschnitt 13 zu verschieben.

#### 6. § 88 (Seelsorge)

Nicht nachvollziehbar ist, warum hier in § 88 Satz 2 die Worte „ihrer Religionsgemeinschaft“ gestrichen worden sind. Diese Formulierung galt bisher gemäß § 53 Abs. 1 Satz 2 StVollzG und gilt ferner in zahlreichen Landesgesetzen<sup>5</sup>. Angesichts der Vielfalt der Religionsgemeinschaften, die verstärkt auch in den Justizvollzugsanstalten tätig sind, ist es nicht irrelevant, welcher Religionsgemeinschaft der Seelsorger angehört. Zudem geht es hier lediglich um die Hilfe bei der Kontaktaufnahme und nicht um einen Anspruch. Zu bedenken ist auch, dass in § 88 Satz 2 die Aktivität immer vom Gefangenen ausgehen muss, der durchaus den Wunsch haben könnte, mit einem Seelsorger seiner Religionsgemeinschaft und eben nicht mit dem – vielleicht zufällig anwesenden - Seelsorgern der anderen Religionsgemeinschaft Kontakt aufnehmen möchte. Wir schlagen daher vor, § 88 Satz 2 folgendermaßen zu formulieren:

*„Auf Wunsch ist ihnen zu helfen, mit einer Seelsorgerin oder einem Seelsorger ihrer Religionsgemeinschaft in Verbindung zu treten.“*

#### 7. § 89 (Religiöse Veranstaltungen)

In § 89 Abs. 3 findet sich nunmehr die Regelung, dass der Seelsorger vorher gehört werden soll, wenn der Gefangene von der Teilnahme am Gottesdienst oder anderen religiösen Veranstaltungen ausgeschlossen werden soll. Da uns von Seiten der Seelsorger berichtet wird, dass eine Information dazu oftmals nicht erfolgt, wäre eine Formulierung erforderlich, wonach der Seelsorger anzuhören ist. Schließlich wird durch die Anwendung von § 89 das Grundrecht des Gefangenen aus Art. 4 Abs. 1 GG eingeschränkt. Dieses bereits rechtfertigt die Pflicht zur Anhörung des Seelsorgers.

---

<sup>5</sup> Siehe beispielsweise § 29 Abs. 1 Satz 2 BWJVollzGB, § 54 Abs. 1 Satz 2 HmbStVollzG, § 53 Abs. 1 Satz 2 NJVollzG

Dies sieht im Übrigen auch das kürzlich in Kraft getretene StVollzG NRW vor („die Anstaltsseelsorge ist zu hören“)<sup>6</sup>

#### 8. §§ 91 ff. (Besondere Vorschriften für den Frauenvollzug)

Aus unserer Sicht fehlt für den Fall ärztlicher Versorgung von Frauen, insbesondere im gynäkologischen Bereich, ein Anspruch auf Betreuung durch eine Ärztin. Dafür sprechen insbesondere zwei Gründe: Zum einen haben inhaftierte Frauen häufig Gewalt durch Männer erfahren. Nicht selten waren sie in der Vergangenheit auch Opfer sexueller Straftaten. Zum anderen ist die Zahl der inhaftierten Frauen in Schleswig-Holstein sehr gering, zudem sind die weiblichen Gefangenen des Landes sämtlich in der Justizvollzugsanstalt Lübeck untergebracht, so dass die Betreuung durch eine Ärztin menschlich geboten und organisatorisch leicht zu realisieren ist. Dass dies derzeit in der JVA Lübeck der Fall ist, ist bekannt. Gleichwohl ist ein Anspruch für die Zukunft hier erforderlich.

#### 9. § 130 (Ausstattung)

Es ist zu begrüßen, dass in § 130 Abs. 1 im Rahmen der „angemessenen Ausstattung“ ausdrücklich die Seelsorge genannt ist. Allerdings wäre es wünschenswert, wenn in § 130 Abs. 2 auch auf Kapellen Rücksicht genommen werden würde. Auch diese sollten ihrem Zweck entsprechend ausgestaltet und insofern zweckgemäß nutzbar sein. Wir schlagen daher vor, § 130 Abs. 2 entsprechend zu ergänzen.

#### 10. § 137 (Seelsorger)

Die Vorschrift setzt Bedingungen voraus, die real gar nicht existieren. Insofern der Begriff Hauptamt hier auf den Status der landesbediensteten Seelsorger abstellt, muss festgehalten werden, dass Seelsorger in Schleswig-Holstein derzeit nicht in der Regel im Hauptamt tätig sind (siehe Gesetzesbegründung). Insofern müsste der Text der Begründung angepasst werden. Zudem sollte jedenfalls bestimmbar sein, wann im Sinne von Absatz 2 eine „geringe Anzahl der Angehörigen einer Religionsgemeinschaft“ gegeben ist.

## **II. JVollzDSG SH-E**

#### 1. § 11 (Übermittlung an öffentliche und nichtöffentliche Stellen)

Die Vorschrift sieht vor, dass Daten übermittelt werden, wenn der Gefangene eine Leistung, wie zum Beispiel die Hilfe eines Psychologen oder eines Sozialarbeiters in Anspruch nehmen möchte (§ 11 Abs. 2 Nr. 2b). Da die Seelsorger gemäß § 33 Abs. 2 nicht zu den Berufsheimnisträgern im Sinne des dortigen Regelungszusammenhangs gehören, werden sie über § 11 Abs. 2 Nr. 2b völlig vom Datentransfer abgeschnitten, da hier nur Berufsheimnisträgern im Sinne des § 33 Abs. 2 Daten übermittelt werden.

Die überwiegende Anzahl der Seelsorger in Schleswig-Holstein sind als extern einzustufen, so wie dieses regelmäßig auch für die Berufsgruppe der Psychologen und Sozialarbeiter gilt. Angesichts dessen ist es nicht nachvollziehbar, warum ausgerechnet die Seelsorger vom Datentransfer ausgenommen werden sollen, hat doch gerade diese Berufsgruppe einen mindestens ebensolchen persönlichen berufsorientierten Kontakt zum betroffenen Gefangenen wie ihn in der Regel auch Psychologen oder Sozialarbeiter haben werden. Bekannt ist, dass sich die Tätigkeitsfelder häufig überschneiden. Hinzu kommt, dass schon jetzt eine unverhältnismäßige

---

<sup>6</sup> Siehe § 41 StVollzG NRW (GV.NRW Ausgabe 2015 Nr. 5 vom 26.01.2015, S. 75-98)

Ungleichbehandlung zwischen den Seelsorgern, die im Landesdienst tätig sind und Zugang zu den Anstaltsnetzwerken und zu Basis-Web haben, und den externen Seelsorgern stattfindet, denen gar keine Daten zur Verfügung stehen. Schon gegenwärtig wird ein rechtswidriger Zustand praktiziert, da gemäß Art. 8 Abs. 2 des Vertrages zwischen dem Land Schleswig-Holstein und dem Heiligen Stuhl vom 12. Januar 2009<sup>7</sup> die Justizvollzugsanstalt den zuständigen kirchlichen Stellen die Namen der Personen mitteilen müsste, die sich zum katholischen Glauben bekennen und in die Mitteilung eingewilligt haben, um die seelsorgerliche Betreuung zu ermöglichen. Stattdessen findet derzeit keine Abfrage des Konfessionsmerkmals statt. Dieses wäre aber dringend im vorliegenden Entwurf des JVOllzDSG SH zu beheben. Derzeit erfüllen die Regelungen noch nicht einmal die Minimalanforderungen aus Art. 8 des o.g. Vertrages.

2. § 38 Absatz 2 (Zugriff auf Daten in Notfällen)

Der Systematik nach sind in § 38 Abs. 2 wegen der dortigen Bezugnahme auf Berufsgeheimnisträger die Seelsorger nicht einbezogen bzw. vorliegend nicht verpflichtet, da sie in § 33 Abs. 2 ausdrücklich als Berufsgeheimnisträger ausgenommen sind. Dennoch sollte auch hier der Klammerverweis auf § 33 Abs. 2 vorgenommen werden, denn § 33 selbst trägt die Überschrift „Geheimnisträgerinnen und Geheimnisträger“ und erst dessen Absatz 2 bezieht sich auf einen engen Lebenssachverhalt, für den lediglich die Seelsorger ausgenommen werden.

Wir wären dankbar für die Berücksichtigung unserer Anmerkungen und stehen bei weiteren Fragen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Beate Bäumer

Leiterin des Katholischen Büros Schleswig-Holstein

---

<sup>7</sup> GVOBl. S.-H. S. 264 (aus 2009)